Der Pfarrliche Pastoralrat in der Diözese Linz

Statut und Geschäftsordnung

Ausgabe 2025 für die Pfarren: An der Salzach, Attersee, Engelszell-Peuerbach, Linz-Mitte, Perg, Raum Wels, Steyrtal (Umsetzungsrunde 3)

Statut des Pfarrlichen Pastoralrates

Wesen des Pfarrlichen Pastoralrates

§ 1 Für jede Pfarre wird ein Pfarrlicher Pastoralrat gem. c. 536 CIC errichtet und im Sinn der nachfolgenden Bestimmungen konstituiert. In diesem Gremium sollen Katholikinnen und Katholiken sowie haupt- und ehrenamtliche Amts- und Funktionsträger/innen mithelfen, das gesamte pastorale und missionarische Handeln in der Pfarre zu fördern.

§ 2 Im Pfarrlichen Pastoralrat, dem beratendes Stimmrecht gegenüber dem Pfarrer zukommt, werden die seelsorglichen Fragen besprochen, welche die gesamte Pfarre betreffen. In bedeutenden Fragen ist vom Pfarrer und den beiden Vorständen die Meinung des Gremiums immer einzuholen und zu dokumentieren. Von der Stellungnahme des Gremiums darf der Pfarrer ohne einen seinem Ermessen nach überwiegenden Grund nicht abweichen, vor allem wenn es sich um ein einvernehmliches Votum handelt (vgl. c. 127 § 2 CIC; Instruktion 2020, Nr. 113). In bestimmten Angelegenheiten kann die Vorlage der Stellungnahme des Pfarrlichen Pastoralrats ausdrücklich gefordert sein.

§ 3 Trifft der Pfarrer eine Entscheidung gegen den ausdrücklichen Rat des Pfarrlichen Pastoralrates, kann eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder den Sachverhalt durch ein unterschriebenes Ansuchen dem Bischöflichen Ordinariat vorlegen.

Zusammensetzung des Pfarrlichen Pastoralrates

§ 4 (1) Der Pfarrliche Pastoralrat setzt sich unter dem Vorsitz des Pfarrers zusammen aus:
a) dem/der Beauftragten für die Pfarrseelsorge (Pastoralvorstand) und dem/der Beauftragten für die Verwaltung der Pfarre (Verwaltungsvorstand);
b) jeweils zwei Entsendeten aus den Mitgliedern der Pfarrgemeinderäte der Pfarrteilgemeinden (Pfarrgemeinden), von denen zumindest einer/eine Mitglied des Seelsorgeteams ist. Um eine gemeinsame Beratung von Haupt- und Ehrenamtlichen sicherzustellen, soll zumindest eine der entsendendeten Personen aus dem Kreis der Ehrenamtlichen kommen;
c) den Grundfunktionsbeauftragten;
d) dem/der Beauftragten für Jugendpastoral in der Pfarre, sofern ein solcher / eine solche bestellt ist;
e) eine Vertretung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Pfarrcaritas, die vom Pfarrer im Einvernehmen mit den beiden Vorständen bestellt wird;
f) eine Vertreterin / ein Vertreter des Religionsunterrichts, der / die vom Pfarrer, nach Rücksprache mit dem Pastoralvorstand / der Pastoralvorständin nominiert und auch dem Bischöflichen Schulamt zur Kenntnis gebracht wird;
g) leitende Verantwortliche an pastoralen Orten (z. B. Betriebsseelsorge, Krankenhausseelsorge, Jugendzentren etc.) sowie für pfarrliche Projekte;
h) eine Person als Vertreter/in der in der Pfarre tätigen Ordensgemeinschaften auf Vorschlag der Ordenskonferenz (von Ordensoberinnen und Ordensoberen) der Diözese Linz;

Auszug aus:
Linzer Diözesanblatt LDBl. 167/3, 2021, Art. 24 idF LDBl. 170/3, 2024, Art. 21 (Statut des PPR)
LDBl. 168/7, 2022, Art. 104 idF LDBl. 170/3, 2024, Art. 21 (GO des PPR)

i) eine Person als Vertreter/in der in der Pfarre tätigen Geistlichen Gemeinschaften, die vom Pfarrer im Einvernehmen mit den beiden Vorständen bestellt wird;
j) maximal drei Vertreter/innen von Teilorganisationen der Katholischen Aktion auf gemeinsamen Vorschlag der Leitungen der in der Pfarre vertretenen KA-Teilorganisationen;
k) Eine Person als Vertreter/in des Katholischen Bildungswerks auf gemeinsamen Vorschlag der Leiter/innen der in der Pfarre vertretenen Geschäftsfelder des Katholischen Bildungswerks;
l) eine Vertretung der Kirchenbeitragsberatungsstellen auf Vorschlag der KB-Regionalleitung.
(2) Durch Beschluss des Pfarrlichen Pastoralrats ist die Kooptierung von bis zu sechs zusätzlichen Mitgliedern möglich
(3) Im Fall der Verhinderung eines Mitglieds ist die Vertretung im Pfarrlichen Pastoralrat durch einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin zulässig, wenn diese vom Pfarrgemeinderat oder einer anderen entsendenden Gruppe namhaft gemacht wird.

§ 5 Zu einzelnen Themen können auch weitere Personen in beratender Funktion beigezogen werden.

§ 6 Die Funktionsperiode des Pfarrlichen Pastoralrates beträgt fünf Jahre und orientiert sich an der Funktionsperiode des Pfarrgemeinderates. Scheidet ein entsendetes Mitglied vor Ende der Funktionsperiode aus, ist an seiner Stelle bis zum Ende der Funktionsperiode eine andere Person zu entsenden.

§ 7 Mit dem Ausscheiden aus dem Pfarrgemeinderat der Pfarrteilgemeinde (Pfarrgemeinde) endet auch die Mitgliedschaft im Pfarrlichen Pastoralrat. Entsendete Mitglieder verlieren ihr Mandat auch, wenn der Pfarrliche Pastoralrat bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder einen begründeten Antrag auf Entpflichtung, insbesondere aufgrund eines schwerwiegenden Fehlverhaltens, dauerhafter Befangenheit oder Behinderung in der Amtsausübung, mit qualifizierter Zwei-Drittel-Mehrheit annimmt.

§ 8 Der Pfarrliche Pastoralrat wählt in seiner ersten Sitzung der Funktionsperiode aus dem Kreis der entsendeten Ehrenamtlichen der Pfarrteilgemeinden (Pfarrgemeinden) einen Obmann / eine Obfrau und einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin. Diese bilden mit dem Pfarrer, dem/der Beauftragten für die Pfarrseelsorge (Pastoralvorstand) und dem/der Beauftragten für die Verwaltung der Pfarre (Verwaltungsvorstand) die Geschäftsführung des Gremiums, bereiten die Sitzungen vor und erstellen die Tagesordnung. Sie haben bei der Gremienarbeit die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen im Blick und achten darauf, dass diese rechtzeitig die erforderlichen Informationen, Einladungen, Tages¬ordnungen usw. erhalten.

Aufgaben des Pfarrlichen Pastoralrates

§ 9 Im Pfarrlichen Pastoralrat werden im Sinne von § 2 insbesondere folgende Angelegenheiten beraten:

a) Erstellung eines pfarrlichen Pastoralkonzeptes unter Beachtung der umfassenden Hirtensorge (vgl. cc. 528-529 CIC) mit inhaltlichen Schwerpunkten und grundlegenden Vereinbarungen für Pfarrteilgemeinden (Pfarrgemeinden);
b) Förderung des missionarischen und caritativen Wirkens über die Pfarrgemeinden hinaus;
c) Festlegung von Maßnahmen zur Umsetzung des Pastoralkonzeptes, unter anderem auch durch die Erfüllung von Aufgaben durch einzelne Pfarrgemeinden zugunsten der gesamten Pfarre oder eines Teils der Pfarre;
d) Erarbeitung der Grundlagen für die Koordination von Gottesdiensten und liturgischen Feiern sowie der Abstimmung betreffend Sakramentenpastoral;
e) Sicherung der Erreichbarkeit in seelsorglichen Notsituationen;
f) Information, Austausch und Vernetzung, insbesondere zwischen den Pfarrgemeinden und den in der Pastoral Tätigen sowie den Kooperationspartnern und -partnerinnen in gemeinsamen Anliegen;
g) Beauftragung von bis zu vier Mitgliedern des Pfarrlichen Wirtschaftsrates.

Geschäftsordnung des Pfarrlichen Pastoralrates

§ 10 In der Geschäftsordnung des Pfarrlichen Pastoralrates werden die Details, insbesondere die Anzahl, die Anberaumung und der Ablauf der Sitzungen, festgelegt.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz
Linz, 12. September 2024

Geschäftsordnung für den Pfarrlichen Pastoralrat in der Diözese Linz

Gemäß §10 des Statuts des Pfarrlichen Pastoralrates (LDBl. 167/3, 2021, Art. 24; kurz: Statut PPR) gilt für die Pfarrlichen Pastoralräte (kurz: PPR) im Anwendungsbereich dieses Statuts nachfolgende Geschäftsordnung, wobei das Handbuch zum Strukturmodell bei der Interpretation hilfreich ist:

Artikel 1: Funktionen

Konstituierung des Pfarrlichen Pastoralrates

§ 1 Der Pfarrer lädt im Einvernehmen mit den beiden Vorständen zur konstituierenden Sitzung des Pfarrlichen Pastoralrates ein. Diese soll möglichst in den ersten zehn Wochen nach der Pfarrgemeinderats-Wahl stattfinden.

§ 2 Die in den Pfarrlichen Pastoralrat entsendeten Personen und die amtlichen Mitglieder versprechen zu Beginn der Sitzung ihr Amt im Pfarrlichen Pastoralrat gewissenhaft auszuüben. Danach beginnt ihre Funktion.

Geschäftsführung des Pfarrlichen Pastoralrates

§ 3 Gem. § 8 Statut PPR bilden der Pfarrer als Vorsitzender, der/die Beauftragte für die Pfarrpastoral (Pastoralvorstand), der/die Beauftragte für die Verwaltung der Pfarre (Verwaltungsvorstand) und der/die aus dem Kreis der Ehrenamtlichen mit absoluter Mehrheit gewählten Obmann/frau und deren Stellvertretung die Geschäftsführung des Pfarrlichen Pastoralrates.

§ 4 Die Geschäftsführung trifft sich nach Bedarf, zumindest aber vor jeder Sitzung des Pfarrlichen Pastoralrates.

§ 5 Die Geschäftsführung kann zu ihren Sitzungen bei Bedarf auch weitere Personen beiziehen.

§ 6 Die Aufgaben der Geschäftsführung sind die Vorbereitung der Sitzungen (inkl. Terminfindung) und die Erstellung der Tagesordnung, die Sitzungsleitung, die rechtzeitige Weitergabe von Informationen an die Mitglieder des Gremiums und die Dokumentation der Ergebnisse (siehe § 8 Statut PPR).

Schriftführer/in

§ 7 Der/Die Schriftführer/in erstellt das Protokoll im Sinn von Artikel 9 dieser Geschäftsordnung.

§ 8 Der/Die Schriftführer/in wird von der Geschäftsführung beauftragt.

§ 9 Bei Verhinderung des/der Schriftführer/in kann von der Geschäftsführung stellvertretend jemand anderes mit dieser Aufgabe betraut werden.

Artikel 2: Anzahl und Termine der Sitzungen

§ 10 Der Pfarrliche Pastoralrat tritt zu seinen ordentlichen Sitzungen nach Bedarf mindestens aber zweimal im Jahr zusammen.

§ 11 Die Geschäftsführung hat darüber hinaus den Pfarrlichen Pastoralrat zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn die Geschäftsführung es beschließt oder wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Pfarrlichen Pastoralrates es verlangt.

§ 12 Ebenso kann der Pfarrer nach Absprache mit dem Pastoral- und dem Verwaltungsvorstand eine außerordentliche Sitzung des Pfarrlichen Pastoralrates einberufen.

§ 13 Die Sitzungstermine der ordentlichen Sitzungen legt der Pfarrliche Pastoralrat jeweils für ein Arbeitsjahr fest. Dies geschieht unter Beachtung der Termine des Pfarrlichen Wirtschaftsrates sowie des diözesanen Pastoralrates.

§ 14 Außerordentliche Sitzungen sind zum frühestmöglichen Termin einzuberufen.

§ 15 Sitzungen können auch in digitaler Form stattfinden.

Artikel 3: Einladung zur Sitzung

§ 16 Die Einladung zu den ordentlichen Sitzungen erfolgt spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich durch die Geschäftsführung auf eine zu vereinbarende zeitgemäße Weise (z.B. Email,

Brief).

§ 17 Bei außerordentlichen Sitzungen kann die Einberufungsfrist kürzer sein.

§ 18 Alle Mitglieder des Pfarrlichen Pastoralrates werden vor den Sitzungen eingeladen, der Geschäftsführung Themen für die Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 19 Die Geschäftsführung erstellt eine vorläufige Tagesordnung.

§ 20 Die vorläufige Tagesordnung wird gemeinsam mit der Einladung zur Sitzung versendet. Die Tagesordnungspunkte sind dabei kurz zu erläutern. Die Sitzungen finden öffentlich statt. Per Beschluss kann die Öffentlichkeit bei bestimmten Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. Bei Personaldebatten ist die Öffentlichkeit in jedem Fall ausgeschlossen.

Artikel 4: Sitzungsmoderation

§ 21 Die Geschäftsführung benennt eine Person für die Moderation der Sitzung. Diese eröffnet die Sitzung pünktlich und prüft die Beschlussfähigkeit des Gremiums. Er/Sie gibt dabei auch Entschuldigungen bekannt.

§ 22 Er/Sie leitet die Sitzung, notiert die Reihenfolge der Wortmeldungen, erteilt das Wort und achtet dabei auf eine gerechte Verteilung der Redezeit sowie darauf, dass die Redner/innen beim Thema bleiben.

§ 23 Er/Sie bringt nach Abschluss der Diskussion Anträge zur Abstimmung und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.

Artikel 5: Tagesordnung

§ 24 Ein Mitglied der Geschäftsführung stellt zu Beginn der Sitzung nochmals die vorläufige Tagesordnung vor und bringt sie zur Abstimmung.

§ 25 Die Streichung oder Hinzufügung eines Tagesordnungspunktes erfolgt ausschließlich durch einen Beschluss am Beginn der Sitzung.

§ 26 Bei ordentlichen Sitzungen des Pfarrlichen Pastoralrates beinhaltet die Tagesordnung den Durchgang durch das Protokoll der letzten Sitzung. Dabei wird auch auf die erfolgte Durchführung der Beschlüsse der vergangenen Sitzung eingegangen. Am Ende des Durchgangs erfolgt die Genehmigung des Protokolls. Allfällige Berichtigungen des Protokolls werden im Protokoll der laufenden Sitzung dokumentiert.

§ 27 Für jeden Tagesordnungspunkt kann ein/e Themenverantwortliche/r bestimmt werden. Bei großen Themen ist dies dringend empfohlen. Ist kein/e Themenverantwortliche/r bestellt, übernimmt diese Aufgabe die moderierende Person.

§ 28 Unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges" können keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 29 Die moderierende Person achtet auf die Einhaltung des vereinbarten Zeitrahmens der Sitzung.

Artikel 6: Sitzungsverlauf

§ 30 Zu einem Tagesordnungspunkt erhält zunächst der/die Themenverantwortliche das Wort. Darauf folgt die Debatte. Der/Die Themenverantwortliche hat das Schlusswort. Liegen zum Tagesordnungspunkt Anträge vor, leitet die moderierende Person anschließend die Abstimmung ein.

§ 31 Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge zur Abstimmung vor, so ist über diese in der Reihenfolge ihres Einlangens jeweils einzeln abzustimmen. Spätere Beschlüsse heben anderslautende frühere Beschlüsse auf.

§ 32 Nach Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse geht die Sitzung zum nächsten Tagesordnungspunkt über.

Artikel 7: Anträge

§ 33 Anträge können gestellt werden
a) von jedem Mitglied des Pfarrlichen Pastoralrates
b) auf Initiative von Mitgliedern der Pfarre; wird diese Initiative von zumindest 30 Personen unterstützt, muss der Antrag behandelt werden.

§ 34 Anträge sind bei der Geschäftsführung des Pfarrlichen Pastoralrates einzubringen. Anträge sollten im Vorfeld der Sitzung schriftlich (Email, Brief,

etc.) oder können im Ausnahmefall zu Beginn der Sitzung mündlich eingebracht werden.

Artikel 8: Beschlussfassung

§ 35 Der Pfarrliche Pastoralrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und, sofern es sich um eine ordentliche Sitzung handelt, wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 36 Außerordentliche Sitzungen sind nach ordnungsgemäßer Einladung aller Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei einer außerordentlichen Sitzung des Pfarrlichen Pastoralrates kann nur über jenen Gegenstand beraten werden, der Anlass für die Einberufung der außerordentlichen Sitzung war.

§ 37 Beschlüsse des Pfarrlichen Pastoralrates bedürfen der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, sofern im Statut nicht etwas Anderes festgelegt ist. Das Thema kann vor der Abstimmung in unterschiedlicher Methodik (z.B. Konsentverfahren, systemisch Konsensieren, etc.) bearbeitet werden.

§ 38 Jeder Beschluss bedarf eines Antrages, der den Wortlaut des vorgeschlagenen Beschlusses enthalten muss. Vor der Abstimmung ist der Antrag noch einmal zu verlesen. Über einen langen Antrag kann in Teilen abgestimmt werden. Jeder Antrag kann jederzeit zurückgezogen werden.

§ 39 Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Es ist jedoch geheim abzustimmen, wenn zumindest drei der anwesenden Mitglieder es verlangen. Wahlen sind in jedem Fall geheim durchzuführen.

§ 40 Wird nicht geheim abgestimmt, so haben die Mitglieder der Geschäftsführung ihre Stimme zum Schluss abzugeben.

§ 41 Alle Mitglieder haben ihre Stimme persönlich abzugeben. Eine Stimmdelegation bzw. eine vorherige schriftliche Abgabe der Stimme bei Nichtanwesenheit ist nicht möglich.

§ 42 Eine Befangenheit aus persönlichen Gründen wird von der betroffenen Person selbst zu Beginn des Tagesordnungspunktes wahrgenommen, kann aber auch in Form eines Beschlusses des Pfarrlichen Pastoralrates festgestellt werden. Vor der Debatte und Beschlussfassung ist die betroffene Person anzuhören, sie ist aber weder bei der Debatte noch bei der Abstimmung anwesend.

§ 43 Umlaufbeschlüsse sind möglich, wenn die Mitglieder des Pfarrlichen Pastoralrates vorher die Möglichkeit hatten sich mit dem Thema zu beschäftigen, und Argumente dazu zu hören bzw. zu lesen. Ein Umlaufbeschluss muss nachweislich allen Mitgliedern des Pfarrlichen Pastoralrates zugänglich gemacht worden sein (z.B. Lesebestätigung) und bedarf zu seiner Gültigkeit der Beteiligung von 2/3 der Mitglieder des Pfarrlichen Pastoralrates. Beifügungen oder Bedingungen zur Zustimmung machen diese ungültig.

§ 44 Soweit Beschlüsse von allgemeinem Interesse sind, können sie in geeigneter Form veröffentlicht werden.

Artikel 9: Protokoll

§ 45 Der/Die Schriftführer/in führt bei den Sitzungen des Pfarrlichen Pastoralrates das Protokoll.

§ 46 Das Protokoll ist als Beschlussprotokoll zu führen, im Einzelnen hat es zu enthalten:

a) die Liste der Anwesenden, Entschuldigten und Nichtentschuldigten;
b) das Datum, die Zeit des Beginns und die Zeit des Schlusses der Sitzung;
c) die Tagesordnung;
d) gegebenenfalls die Feststellung der Befangenheit zu einem Tagesordnungspunkt (§ 42);
e) den Wortlaut der zur Abstimmung gebrachten Anträge;
f) das Ergebnis der Abstimmung (bejahende, verneinende Stimmen, Stimmenthaltungen);
g) den Wortlaut der Beschlüsse;
h) das Ergebnis der Wahlen;
i) den Wechsel in Funktionen;
j) Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung;
k) Umlaufbeschlüsse sind im Protokoll der anschließenden PGR-Sitzung zu dokumentieren.
Im Übrigen soll der Gang der Sitzungen soweit protokolliert werden, dass ein Überblick über den Verlauf der Diskussion bei den einzelnen Tagesordnungspunkten gewonnen werden kann.

§ 47 Das Protokoll der Sitzungen des Pfarrlichen Pastoralrates wird vom Pfarrer als Vorsitzendem und dem/der Schriftführer/in zum Zeichen seiner Gültigkeit unterfertigt.

§ 48 Eine Ausfertigung des Protokolls ist den Mitgliedern des Pfarrlichen Pastoral rates binnen vierzehn Tagen zuzustellen.

§ 49 Die Protokolle sind amtliche, nicht öffentliche Akten, die im Pfarrarchiv aufbewahrt werden.

Artikel 10: Arbeitsgruppen des Pfarrlichen Pastoralrates

§ 50 Bei Bedarf können auf Ebene der Pfarre Arbeitsgruppen eingerichtet werden. Zur Mitarbeit in diesen Arbeitsgruppen können geeignete Personen eingeladen werden.

Artikel 11: Verbindlichkeit von Beschlüssen des Pfarrlichen Pastoralrates

§ 51 Der Pfarrer darf von Beschlüssen des Pastoralrats gem. § 2 PPR nicht ohne einen seinem Ermessen nach überwiegenden Grund abweichen, vor allem dann nicht, wenn es sich um ein einvernehmliches Votum handelt. Das gilt analog auch für den Pastoral- und den Verwaltungsvorstand.

§ 52 Beschlüsse, von denen die in § 51 Genannten ankündigen, sie nicht umsetzen zu können, werden in der nächsten Sitzung des Pfarrlichen Pastoralrates erneut besprochen. Davor haben jedenfalls Gespräche in der Geschäftsführung zur weiteren Vorgehensweise stattzufinden.

§ 53 Wird keine Lösung gefunden, steht einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Pfarrlichen Pastoralrates das Recht offen, den Sachverhalt durch ein unterschriebenes Ansuchen dem Bischöflichen Ordinariat vorzulegen.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz
Linz, am 12. September 2024

Was unterscheidet das Wirken des Pfarrlichen Pastoralrates von jenem des Pfarrgemeinderates?

Der **Pfarrgemeinderat** „berät über kirchliche, administrative und finanzielle Fragen, die das Leben der Pfarrgemeinde betreffen". (Statut des Pfarrgemeinderates § 1)

Im **Pfarrlichen Pastoralrat** (Pfarre) beteiligen sich die Pfarrgemeinden/pastoralen Orte **an der Beratung von Grundlagenthemen**. Die Themen können und sollen aus den Pfarrgemeinderäten kommen - vor allem, wenn die Mitglieder des Pfarrgemeinderates/des pastoralen Ortes annehmen können, dass diese auch für andere Pfarrgemeinden/pastorale Orte interessant sind. Das gemeinsame Nachdenken auf Pfarr-Ebene weitet den Blick.
Der Pfarrgemeinderat beauftragt seine Delegierten in den Pfarrlichen Pastoralrat, diese Grundlagenthemen für die Bearbeitung in einer der nächsten Sitzunges des Pfarrlichen Pastoralrates vorzuschlagen.

1. Grundlagenthemen in den Pfarrlichen Pastoralrat einbringen.
2. Vertiefend bearbeiten, Inspiration durch den Austausch und die Themenbearbeitung gewinnen und Erkenntnisse sowie Vereinbarungen schriftlich festhalten.
3. Gestärkt in den Pfarrgemeinden/pastoralen Orten wirken. Neues entwickeln

Viele Anregungen für eine gelungene Beteiligung in einem Beschlussgremium aus der **Arbeitshilfe „Pfarrgemeinderat leiten"** sind auch für die Arbeit mit dem Pfarrlichen Pastoralrat hilfreich: Download: www.dioezese-linz.at/pgr

Inhaltliche Ausrichtung. Den Wandel gestalten

Die inhaltliche Broschüre des Zukunftsweges bietet Vertiefung: Wie können Spiritualität, Solidarität, Qualität zeitgemäß in der Kirche gelebt werden? Online abrufbar auf www.dioezese-linz.at/zukunftsweg

Pfarrliches Pastoralkonzept

Im Pfarrlichen Pastoralrat werden die Grundlagen des Handelns im pastoralen Handlungsraum Pfarre, in den Pfarrgemeinden und den anderen pastoralen Knotenpunkten besprochen und schriftlich im **Pfarrlichen Pastoralkonzept** festgehalten. Das Pfarrliche Pastoralkonzept entsteht im Zuge der Umsetzung der neuen Territorialstruktur. Es enthält Pflichtthemen:

- Erreichbarkeit von Seelsorger:innen bei bei Taufe, Hochzeit und Begräbnis
- örtliche und zeitliche Erreichbarkeit des Pfarrbüros
- Kinder- und Jugendpastoral
- pfarrweiter Gottesdienstplan
- Seelsorge rund um Tod und Trauer
- institutionelle Verankerung der Option für die Armen

Im Leitfaden beschrieben werden die Schritte:

1. **IST-Analyse**: Wie wirken wir jetzt schon?
2. **VISION teilen**: Wenn wir auf unsere Botschaft und unseren Grundauftrag als Kirche schauen, welche Zukunftsbilder entstehen daraus?
3. **PASTORALKONZEPT formulieren** und beschließen. Aus den Beratungen entstehen Grundlagen, an denen sich eine Pfarre, konkret die Pfarrgemeinden und die anderen pastoralen Orte in den kommenden Jahren orientieren.

Nach fünf bis zehn Jahren ist es sinnvoll, wieder auf das Pastoralkonzept zu schauen, mit dem Blick auf die gesellschaftlichen Veränderungen. Der Leitfaden zur Erarbeitung des Pastoralkonzeptes führt in die Grundlagenarbeit der neuen Pfarre ein und beschreibt die Schritte zum Pastoralkonzept. Download auf: www.dioezese-linz.at/zukunftsweg „Downloads"

Aufgabenbeschreibung für die Mitglieder des Pfarrlichen Pastoralrates

1 Die **Mitglieder des Pfarrlichen Pastoralrates sind Vertreter:innen der Pfarrgemeinderäte und anderer pastoraler Orte** im Pfarrlichen Pastoralrat. Sie stellen die Verbindung zwischen dem Gremium Pfarrgemeinderat der Ebene der Pfarrgemeinden/pastoralen Orte und dem Gremium Pfarrlicher Pastoralrat der Pfarr-Ebene her.
Sie sorgen dafür, dass sich die Pfarrgemeinden/Pfarrgemeinderäte als **aktiver Teil des pastoralen Netzwerks der neuen Pfarre verstehen** und dass eine gemeinsame Pfarr-Perspektive entsteht.
Diese aktive Mitgestaltung der Pfarrgemeinden/pastoralen Orte gilt im Besonderen bei der **Erstellung des Pastoralkonzeptes**, aber auch bei konkreten Vereinbarungen, die an das Pastoralkonzept anknüpfen oder sich aus aktuellen Themen ergeben.

2 Gemeinsames inhaltliches Nachdenken im Pfarrlichen Pastoralrat: Die Delegierten der Pfarrgemeinderäte bringen Themen im Pfarrlichen Pastoralrat ein
Wenn ein Thema hohe Bedeutung für mehrere Pfarrgemeinden/pastorale Orte hat, setzt die Geschäftsführung des Pfarrlichen Pastoralrates es auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Daraus kann ein Beschluss und eine gemeinsame Handlungsinitiative des „Pastoralen Handlungsraums Pfarre" entstehen.

3 Verbindlichkeit
Die Vertreter:innen der Pfarrgemeinden/pastoralen Orte im Pfarrlichen Pastoralrat stellen sicher, dass die Pfarrgemeinden und pastoralen Orte die aus der Themendebatte entstandenen Grundlagenvereinbarungen des Pfarrlichen Pastoralrates (inkl. Pastoralkonzept) verbindlich einhalten.

4 Gute Kommunikation zwischen Pfarrgemeinde und Pfarre gewährleisten. Die Delegierten des Pfarrgemeinderates in den Pfarrlichen Pastoralrat haben die Verantwortung für die Kommunikation zwischen Pfarrgemeinde/pastoralem Ort (Pfarrgemeinderat) und der Pfarr-Ebene sowie den Pfarrgemeinden/Pastoralen Orten untereinander. Dazu gehört, die Informationen aus dem Pfarrgemeinderat herauszufiltern und in den Pfarrlichen Pastoralrat mitzunehmen und umgekehrt die Informationen aus dem Pfarrlichen Pastoralrat an den Pfarrgemeinderat/Pastoralen Ort weiterzugeben.

Erstellt von: Fachbereich Ehrenamt und Pfarrgemeinde, Dezember 2022

Pfarrlicher Pastoralrat Grundlagen und Wirken

Katholische Kirche in Oberösterreich

- **Statut für den Pfarrlichen Pastoralrat**
- **Geschäftsordnung für den Pfarrlichen Pastoralrat**
- **Das Pfarrliche Pastoralkonzept**
  Wie es pastorales Wirken unterstützt. Wie es entsteht. Wie es umgesetzt wird.
- **Was sind die Aufgaben der Delegierten für den Pfarrlichen Pastoralrat?**
  Was geschieht im Pfarrlichen Pastoralrat? Was im Pfarrgemeinderat?

Ihre Ansprechpartner:innen zum Pfarrlichen Pastoralrat:
Fachbereich Ehrenamt und Pfarrgemeinde
Kapuzinerstraße 84
4020 Linz
0732/7610-3141
www.dioezese-linz.at/pgr
pgr@dioezese-linz.at

Grundlagen der neuen Territorialstruktur

Die Neuauflage des Handbuchs 2024 zum Strukturprozess arbeitet u.a. die Erkenntnisse der bisherigen Strukturumsetzungs-Pfarren, v.a. der „Pionierpfarren" ein. Kostenlos abholbar im Behelfsdienst der Diözese Linz, Kapuzinerstraße 84, Linz

Neue Sichtweisen für neue Zeiten

Die Fortschreibung der Pastoralen Leitlinien „Neue Sichtweisen für neue Zeiten" ist die inhaltliche Vorarbeit für den gesamten Strukturprozess und die Basis für das Handbuch.
Auf wenigen Seiten führt dieses gut lesbare Dokument vor Augen, was es bedeuten kann, die „Zeichen der Zeit" zu deuten, die Veränderungen der Gesellschaft anzunehmen und die jahrtausendealte christliche Frohbotschaft vom Reich Gottes und von der Erlösung durch die Auferstehung Jesu ins Heute zu formulieren.

www.dioezese-linz.at/zukunftsweg
Kostenlos abholbar im Behelfsdienst der Diözese Linz, Kapuzinerstraße 84, Linz